



---

## **Sachstand**

---

### **Zur Durchsuchung von Häusern und anderen Räumlichkeiten**

**Zur Durchsuchung von Häusern und anderen Räumlichkeiten**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 152/18  
Abschluss der Arbeit: 3. Juli 2018  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Welche Gesetze regeln die Durchsuchung von Häusern und anderen Räumlichkeiten?</b>	<b>4</b>
2.	<b>Welche Anforderungen werden an die Durchsuchungsanordnung gestellt, wer beantragt sie und welche Fristen gibt es?</b>	<b>7</b>
3.	<b>Wer erlässt die Durchsuchungsanordnung?</b>	<b>8</b>
4.	<b>Kann die Durchsuchungsanordnung angefochten werden?</b>	<b>8</b>
5.	<b>Muss der Betroffene vor der Durchsuchung befragt werden?</b>	<b>8</b>
6.	<b>Wer vollstreckt die Durchsuchungsanordnung und muss bei der Durchsuchung eine unabhängige Person anwesend sein?</b>	<b>8</b>
7.	<b>Wegen welcher Straftaten darf eine Durchsuchung durchgeführt werden?</b>	<b>8</b>
8.	<b>Welche besonderen Voraussetzungen sind bei der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei zu erfüllen?</b>	<b>9</b>

## 1. Welche Gesetze regeln die Durchsuchung von Häusern und anderen Räumlichkeiten?

Die Durchsuchung von Häusern und anderen Räumlichkeiten ist in den §§ 104 ff. der Strafprozessordnung (StPO)<sup>1</sup> geregelt, deren Paragraphen in Bezug auf Durchsuchungen folgenden Wortlaut haben:

### § 102 Durchsuchung bei Beschuldigten

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

### § 103 Durchsuchung bei anderen Personen

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

### § 104 Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von

---

<sup>1</sup> Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), englische Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html) (zuletzt abgerufen am 3. Juli 2018).

Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

### § 105 Verfahren bei der Durchsuchung

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein.

(3) Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

### § 106 Hinzuziehung des Inhabers eines Durchsuchungsobjekts

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

### § 107 Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muss. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der

---

in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

#### § 108 Beschlagnahme anderer Gegenstände

(1) Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet.

(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches unzulässig.

(3) Werden bei einer in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Person Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der genannten Person erstreckt, ist die Verwertung des Gegenstandes zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren nur insoweit zulässig, als Gegenstand dieses Strafverfahrens eine Straftat ist, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und bei der es sich nicht um eine Straftat nach § 353b des Strafgesetzbuches handelt.

#### § 109 Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

#### § 110 Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien

(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

(2) Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

(3) Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von

---

dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden; § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **2. Welche Anforderungen werden an die Durchsuchungsanordnung gestellt, wer beantragt sie und welche Fristen gibt es?**

Es ist keine bestimmte Form für die Durchsuchungsanordnung vorgeschrieben. Sie sollte jedoch schriftlich ergehen, wobei in Eilfällen auch die mündliche oder fernmündliche Anordnung ausreicht.<sup>2</sup>

In inhaltlicher Hinsicht muss die Durchsuchungsanordnung Angaben zur Straftat enthalten, zu deren Verfolgung die Durchsuchung erfolgen soll. Hierzu muss das tatsächliche Geschehen bzw. die Anhaltspunkte dafür, dass eine bestimmte Person tatsächlich eine Straftat begangen hat (qualifizierter Anfangsverdacht genannt), geschildert werden.<sup>3</sup> Diese Verpflichtung besteht allerdings nur, soweit dies ohne Gefährdung des Durchsuchungszwecks möglich ist. Außerdem sind Rahmen, Umfang und Zweck der Durchsuchung so genau wie möglich anzugeben, womit u.a. die Adresse des zu durchsuchenden Objekts, einzelne Räume oder auch Fahrzeuge gemeint sein können. Es muss zudem begründet werden, warum bestimmte Beweismittel am Durchsuchungsort vermutet werden oder vielmehr welcher Erfolg sich von einer Durchsuchung versprochen wird. Die Beweismittel sind möglichst präzise (oder unter Verwendung von Beispielen oder Oberbegriffen) zu beschreiben.<sup>4</sup>

Der Erlass einer Durchsuchungsanordnung wird grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft beantragt (§ 162 Abs. 1 StPO).

In zeitlicher Hinsicht gibt es keine bestimmte Frist, die vor der Anordnung einer Durchsuchung eingehalten werden muss. Ob und wann die Staatsanwaltschaft einen von ihr beantragten Durchsuchungsbeschluss vollstreckt, steht dann grundsätzlich in ihrem Ermessen.<sup>5</sup> Eine Vollstreckung zur Nachtzeit (22-4 Uhr im Sommer und 21-6 Uhr im Winter, § 104 Abs. 3 StPO) ist jedoch nach § 104 Abs. 1 StPO unzulässig, wenn nicht eine frische Straftat verfolgt wird, Gefahr im Verzug vorliegt oder die Durchsuchung zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen erfolgt. Unzulässig wird eine Durchsuchung auch in dem Fall, dass zwischen Erlass und Vollstreckung der Durchsuchungsanordnung mehr als sechs Monate vergehen.<sup>6</sup>

---

2     Bruns in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 105 Rn. 3.

3     Hausschild in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung (MüKo StPO), 1. Auflage 2014, § 102 Rn. 8.

4     Hegmann in: Beck-Online Kommentar zur Strafprozessordnung (BeckOK StPO), § 105 Rn. 12 ff.

5     Hausschild in: MüKo StPO, § 105 Rn. 27 m.w.N.

6     Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. Mai 1997 – 2 BvR 1992/92 -, BVerfGE 96, 44-56.

### **3. Wer erlässt die Durchsuchungsanordnung?**

Nach § 105 Abs. 1 StPO ordnet der Richter die Durchsuchung an, bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (gem. § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>7</sup>) erfolgen.

### **4. Kann die Durchsuchungsanordnung angefochten werden?**

Gegen die Durchsuchungsanordnung kann nach der Durchsuchung mit der Beschwerde nach § 304 StPO vorgegangen werden. Wurde die Durchsuchung nicht durch einen Richter angeordnet, ist darüber hinaus auch die richterliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 StPO möglich.

### **5. Muss der Betroffene vor der Durchsuchung befragt werden?**

Nein.

### **6. Wer vollstreckt die Durchsuchungsanordnung und muss bei der Durchsuchung eine unabhängige Person anwesend sein?**

Die Durchsuchungsanordnung wird gemäß § 36 Abs. 2 StPO grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft vollstreckt. Sie kann auch andere Ermittlungsbehörden (z.B. Polizei, Zoll) oder ihre Ermittlungspersonen mit der Vollstreckung beauftragen.<sup>8</sup>

Wird eine Durchsuchung ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts durchgeführt, sind nach § 105 Abs. 2 StPO „wenn möglich“ ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde (damit sind z.B. auch Nachbarn oder andere Hausbewohner gemeint) als Zeugen hinzuzuziehen. Bei der Hinzuziehung handelt es sich um eine „wesentliche Förmlichkeit“, d.h. dass die Ermittlungsbehörden nicht frei darüber entscheiden können, ob Zeugen zu einer Durchsuchung hinzugezogen werden oder nicht. Hiervon kann dann abgesehen werden, wenn keine geeigneten Zeugen zu finden sind, sich mögliche Zeugen verweigern oder wenn die Suche nach ihnen den Erfolg der Durchsuchung vereiteln würde.<sup>9</sup>

### **7. Wegen welcher Straftaten darf eine Durchsuchung durchgeführt werden?**

Nach § 102 StPO kann eine Durchsuchung wegen jeder Straftat durchgeführt werden.

---

7 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), englische Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_gvg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/index.html) (zuletzt abgerufen am 3. Juli 2018).

8 Hausschild in: MüKo StPO, § 105 Rn. 26.

9 Hausschild in: MüKoStPO, § 105 Rn. 34 m.w.M.



---

## 8. Welche besonderen Voraussetzungen sind bei der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei zu erfüllen?

Im Berufsrecht der Rechtsanwälte selbst sind keine besonderen Vorschriften zu Durchsuchungen von Kanzleiräumen geregelt.

Rechtsanwälte zählen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO zu den Berufsgeheimnistägern, die über bestimmte Tatsachen das Zeugnis verweigern dürfen. Gemäß § 97 Abs. 1 StPO unterliegen schriftliche Mitteilungen zwischen einem Beschuldigten und seinem Rechtsanwalt oder Aufzeichnungen, die der Rechtsanwalt über Mitteilungen des Beschuldigten oder andere Umstände gemacht hat, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, nicht der Beschlagnahme und sind somit beschlagnahmefrei. Nach § 160a StPO sind darüber hinaus Ermittlungsmaßnahmen (damit auch die Durchsuchung) bei einem Rechtsanwalt unzulässig, wenn diese voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die er das Zeugnis verweigern dürfte.

Für Durchsuchungsanordnungen, mit denen die Kanzleiräume von Rechtsanwälten durchsucht werden sollten, sind die Eingriffsvoraussetzungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders sorgfältig darzulegen und zu prüfen, um dem besonderen Schutz von Berufsgeheimnistägern Rechnung zu tragen.<sup>10</sup> Die bei einer Durchsuchung vorgenommene Beschlagnahme von Unterlagen ist verfassungswidrig, wenn sie sich auf Unterlagen bezieht, die nach § 160a StPO gar nicht beschlagnahmt werden dürfen.<sup>11</sup> Gleiches gilt bei der Beschlagnahme der Handakte eines Rechtsanwalts, wenn offensichtlich weniger schwerwiegende Maßnahmen als diese zur Verfügung stehen würden und die Informationen auch auf anderem Wege hätten beschafft werden können.<sup>12</sup>

\*\*\*

---

10 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 31. August 2010 – 2 BvR 223/10 - , BVerfGK 17, 550-559.

11 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 6. November 2014 – 2 BvR 2928/10 - . juris.

12 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Juli 2008 – 2 BvR 2016/06 - , BVerfGK 14, 83-90.